

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Renate Jäger, Rolf Schwanitz, Hans-Joachim Hacker,
Dr. Uwe Küster, Dr. Peter Struck, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften (Rehabilitierungs-Ergänzungsgesetz – RehaErgG)

A. Problem

Im Juli 1997 trat die Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze in Kraft. Im Zuge des diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahrens wurde allerdings versäumt, eine Harmonisierung der Fristen zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sowohl untereinander als auch in bezug auf die entsprechende Frist im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) vorzunehmen.

B. Lösung

Angleichung der Fristen zur Inanspruchnahme von Leistungen zugunsten der politisch Verfolgten in der ehemaligen SBZ/DDR im BAföG und im AFBG an die entsprechende Frist im BerRehaG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Eine zuverlässige Schätzung der durch die Gesetzesänderung entstehenden Kosten ist nicht möglich, da es an verlässlichen Daten fehlt. Die Zahl der Berechtigten dürfte jedoch weit unter 1 000 liegen.

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften (Rehabilitierungs-Ergänzungsgesetz – RehaErgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Juli 1997 geändert worden ist (BGBl. I S. 1609), wird das Datum „1. Januar 1998“ durch das Datum „1. Januar 2001“ ersetzt.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Renate Jäger
Rolf Schwanitz
Hans-Joachim Hacker
Dr. Uwe Küster
Dr. Peter Struck
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Gemäß § 60 BAföG können Berechtigte nach den §§ 1 und 3 des BerRehaG Leistungen nach diesem Gesetz nur für Ausbildungsabschnitte, die vor dem 1. Januar 1998 beginnen, erhalten. Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt des wichtigsten Bezugsgesetzes in diesem Zusammenhang, dem BerRehaG, können jedoch bis zum 31. Dezember 2000 beantragt werden. Eine Harmonisierung dieser Fristen ist aus Gründen des Rechtsfriedens und -verständnisses erforderlich.

Artikel 2

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

In § 30 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Gesetz vom 24. März 1997 geändert worden ist (BGBl. I S. 594), wird das Datum „1. Januar 1999“ durch das Datum „1. Januar 2001“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 2

§ 30 AFBG sieht vor, daß Berechtigte nach den §§ 1 und 3 des BerRehaG Leistungen nach diesem Gesetz nur für Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1999 beginnen, erhalten können. Auch hier ist eine Fristverlängerung entsprechend der Änderung des BAföG angezeigt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.